

Bekanntlich striken die Verbandsmitglieder stets auf gemeinschaftliche Kosten. Striken die Hannoveraner, so senden die z. B. arbeitenden Verbandsgegnossen in Leipzig, Breslau, Berlin u. Unterstüzung; striken die Leipziger, so öffnen die Hannoveraner, Breslauer, Berliner u. Gehilfen ihre Sackel. Man striket gewissermaßen reich'um. Dem Striken auf gemeinschaftliche Kosten der Gehilfen kann wirksam nur entgegengetreten werden durch gemeinschaftliche Maßregeln der Prinzipale. Die Arbeitgeber entschlossen sich zu einer allgemeinen Kündigung am 8. März. Sie machten ebenfalls von der Coalitionsfreiheit Gebrauch und versuchten durch einen Lock out dem Leipziger Strike-Comité die Unterstüzung abzuschneiden. Die Kündigung ist jedoch keine allgemeine gewesen, da unter den Prinzipalen kein so fester Zusammenhang herrscht wie unter den Gehilfen. An einigen Orten haben die Gehilfen die Kündigung mit sofortiger Arbeitseinstellung, ohne Rücksicht auf die bestehenden contractlichen Verpflichtungen, beantwortet.

Dies ist die Herkunft des gegenwärtigen Conflictes zwischen den deutschen Buchdruckern und ihren Gehilfen. Hören wir nun, wie ein deutscher Professor, Hr. Dr. Brentano in Breslau, die Lage auffaßt. In einem Schreiben an den Vorsitzenden des Breslauer Strike-Comités erklärt der Vertreter der officiellen preussischen Volkswirtschaft in Schlesien:

„Die Hauptursache des Streites liegt in der Weigerung des Prinzipalvereins, den Gehilfenverband anzuerkennen, und in dem Wunsche eines Theils wenigstens der Prinzipale, den Gehilfenverband zu sprengen. Nun sieht die ganze Gesetzgebung unseres Jahrhunderts in Arbeiter und Arbeitgeber nichts anderes als Verkäufer und Käufer einer Waare. Selbstverständlich erkennt sie deshalb auch die Berechtigung des Arbeiters an, bei Feststellung der Verkaufsbedingungen seiner Waare mitzuwirken. Sie hat weiter, indem sie die Coalitionsverbote abschaffte, anerkannt, daß es ohne Coalition den Arbeitern unmöglich ist, diese ihnen von der Gesetzgebung theoretisch zuerkannte Berechtigung praktisch zu verwirklichen. Die Betheiligung der Arbeiter bei der Abschließung des Kaufvertrags ihrer Waare setzt das Bestehen eines Gewerksvereins voraus, und indem die Buchdruckergehilfen ihren Verband gründeten und sich weigern, aus demselben auszutreten, befinden sie sich auf völlig gesetzlichem Boden“ . . . Schließlich spricht Brentano die Ueberzeugung aus, daß „Friede im Buchdruckergerwerbe nur dadurch zu erzielen sein würde, daß die Prinzipale das Recht der Vereinigung, von dem sie selbst Gebrauch machen, auch bei ihren Gehilfen, mit andern Worten, daß sie den Verband anerkennen.“

Der letzte Satz könnte eine Verdunkelung des historischen Herganges herbeiführen. Wir wiederholen daher: Die Gehilfen waren es, welche mit einer Coalition gegen die Prinzipale offensiv vorgingen; die Gründung des Prinzipalvereins ist jüngeren Datums und defensiven Charakters. Hr. Brentano befindet sich mit seiner Forderung im Einklange mit den Intentionen des Verbandsausschusses. Auch dieser hat oft und feierlich erklärt, er wünsche nichts sehnlicher als die Cooperation der Vorstände des Verbands und des Vereins. Aber die Leiter des Verbands haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Leiter des Vereins zu den Erfolgen eines solchen Zusammengehens bisher wenig Vertrauensfaßten. Es mag ein Fehler sein, aber es liegt nun einmal in der menschlichen Natur, daß man nicht gern mit Leuten schmollt, von denen man wiederholt aus Bosheit oder Ungeschicklichkeit auf den Fuß getreten worden ist. Und der Verband hat sich derartige harmlose kleine Scherze den Prinzipalen gegenüber sehr oft erlaubt. Wir halten uns bei unsern Behauptungen streng an die Thatfachen und greifen deshalb nach dem Vereinsorgan, „Der Correspondent“. Gleich in Nr. 3 vom Jan. d. J. finden wir folgendes Proöbchen im amtlichen Theile:

„Geschlossen wurde die Buchdruckerei von A. Vittmann in Oldenburg wegen der unverhältnißmäßig großen Zahl von Lehrlingen sowohl, als auch weil bei deren Auswahl weder auf die körperliche noch geistige Fähigkeit zum Geschäft Rücksicht genommen wird.“

Der Verband hat also die Freundlichkeit, Hr. Vittmann's Geschäft zu schließen, und zwar weil Hr. Vittmann über die Annahme von Lehrlingen anderer Ansicht zu sein beliebt als der Verband. Zwar wird die Officin nur für Verbandsseher geschlossen, aber wenn, wie der Leipziger Ausschuß behauptet, $\frac{7}{9}$ der gesammten Gehilfenschaft dem Verbandsangehören, so ist dieser Streich jedenfalls ein recht empfindlicher Fußtritt für den dadurch betroffenen Prinzipal. Und man glaube nur nicht, daß der Verband solch einen Ukas, wie den eben mitgetheilten, bloß pro forma erläßt, daß er bloß beabsichtige, Hr. Vittmann in freundschaftlicher Weise, wenn auch in etwas ungewöhnlicher Form, zur Beachtung der Verbandsregeln aufzumuntern! Behüte der Himmel! Man möge dem Verbandsangehörigen nachsagen, was man wolle: — Nachsicht und kindische Schwäche war nie die Falle seiner Tugend! Gleich in einer der nächsten Nummern finden wir ein Verzeichniß von Gehilfen, die aus dem Verbandsangehören ausgestoßen wurden, weil sie in „geschlossenen Officinen“ Arbeit genommen hatten. Der Verbandsausschuß decretirt, die Mitgliedschaft gehorcht. Es ist Tritt in der Compagnie, das muß man den Herren lassen!

Aber auf einen Fehler müssen wir die Führer des Verbandes in ihrem eignen Interesse aufmerksam machen: sie verrathen ihren Feldzugsplan. Im „Correspondent“ wird schon jetzt die Absicht enthüllt, künftig nicht bloß Lohnerhöhung, sondern einfach „Gewinnbetheiligung“ von Verbands wegen zu fordern und, wenn nöthig, zu erzwingen. Das ist unpraktisch. „Dies muß uns schaden bei den Gutgesinnten.“ Die Prinzipale sagen jetzt schon (in einer in den „Annalen“ veröffentlichten Erklärung), man wisse nicht mehr, wer eigentlich das Geschäft disponire, ob der Eigenthümer oder die Herren Gehilfen. Durch solche Unvorsichtigkeiten, wie die hier eben erwähnte, wird das Publicum zu Gunsten der Prinzipale eingenommen. Aber was schadet das! Die Gehilfen haben ja die Meinung des Hrn. Brentano für sich! Hr. Brentano ist der Ansicht, daß „die Betheiligung der Arbeiter bei der Abschließung des Lohnvertrags das Bestehen eines Gewerksvereins voraussetze“. Als wir neulich einen unserer Freunde begriffen in Unterhandlungen mit seinem Bedienten über Auflösung oder Fortsetzung des „Kaufvertrages“ antraten, citirten wir das Brentano'sche Axiom. Er bestritt dasselbe. Offenbar existirt ein Gewerksverein der Bedienten. Wir kennen ihn bloß nicht.

In dem Verlangen eines Theils der Prinzipale, daß ihre Gehilfen aus dem Verbandsangehören austreten möchten, erblickt Hr. Brentano eine Auslehnung gegen das von der Gesetzgebung den Arbeitern garantierte Coalitionsrecht. Nach unserm Ermessen handelt es sich lediglich um die Frage, ob ein Prinzipal berechtigt sein soll, in seiner Officin nur Nichtverbandsseher zu beschäftigen. Eine von der Gesetzgebung „garantirte“ Coalitionsfreiheit gibt es überhaupt nicht. Im Gegentheile wird den Coalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter durch die Bundesgewerbeordnung ausdrücklich jeder Rechtsschutz versagt.

Nach der Gewerbeordnung ist der Arbeitsvertrag und insbesondere die Kündigungsfrist Gegenstand der freien Vereinbarung. Der Verband hat neulich alle diejenigen Leipziger Seher mit dem Ausschluß bedroht, welche eine längere als achttägige Kündigungsfrist eingehen. Nach der Rechtscajistik des Hrn. Brentano lehnt er sich damit gegen ein von der Gesetzgebung geschaffenes „Recht“ der vertragschließenden Parteien auf. . .

Resumiren wir. Der Verein hat sich in einer Weise geberdet,